



STUDIO BABELSBERG

Studio Babelsberg AG

Potsdam

WKN: A1TNM5
ISIN: DE000A1TNM50

Hinweise zu einer möglichen Anpassung des Entwurfs des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Parteien des Vertrags auf eine Barabfindung in Höhe von EUR 3,75 je SB AG-Aktie und eine Nettoausgleichszahlung gemäß § 304 AktG i. H. v. EUR 0,19 je SB AG-Aktie geeinigt haben. Letztere basiert auf dem aus heutiger Sicht zum Bewertungsstichtag ermittelten und für die Abfindung zugrunde gelegten Ertragswert von EUR 3,75 je SB AG-Aktie und einem gerundeten Verrentungszinssatz von 5,00%.

Es ist aber möglich, dass es bis zur außerordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2023 zu Veränderungen des Zinsumfelds durch Leitzinserhöhungen der Zentralbanken kommt. Das nächste Treffen des Rats der Europäischen Zentralbank („EZB Rat“) ist für den 16. März 2023 geplant. Unter sonst gleichen Bedingungen könnten sich insbesondere die folgenden Effekte ergeben:

Erhöht der EZB Rat die Leitzinsen weiter, kann das zu einer Veränderung des risikolosen Basiszinssatzes und der Fremdkapitalkosten führen. Dies führt bei der Berechnung der Abfindung zu einer Veränderung des Kapitalisierungszinssatzes und damit zu einer Veränderung des Ertragswerts. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung können sich bei einer Veränderung des Basiszinssatzes der zu verrentende Ertragswert und die Fremdkapitalkosten, die für die Ableitung des Verrentungszinssatzes herangezogen werden, vermindern oder erhöhen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Rn. 501 ff. in dem Bewertungsgutachten von ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, das dem Vertragsbericht als Anlage beigefügt ist). Der Bewertungsgutachter geht davon aus, dass bei einer Veränderung des Basiszinssatzes die Marktrisikoprämie und der Beta Faktor unverändert bleiben.

- Bei der Ausgleichszahlung führt eine Veränderung des risikolosen Basiszinssatzes zu zwei gegenläufigen Effekten. Die Erhöhung des risikolosen Basiszinssatzes führt zu einem niedrigeren Ertragswert, der für die Berechnung des Ausgleichs zu verrenten ist (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Rn. 504 ff. in dem Bewertungsgutachten von ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, das dem Vertragsbericht als Anlage beigefügt ist). Der Verrentungszinssatz spiegelt unter anderem die Fremdkapitalkosten für langfristige Finanzierungen der Kino BidCo zuzüglich des Risikos des Vermögensentzugs der Minderheitsaktionäre wider. Die Fremdkapitalkosten, als Bestandteil des Verrentungszinssatzes, können sich als Folge einer Leitzinsänderung erhöhen, da der Zinssatz für langfristige Finanzierungen steigt. Dies könnte zu einer Erhöhung des Verrentungszinssatzes führen und kann damit insgesamt eine Erhöhung der angemessenen Ausgleichszahlung zur Folge haben, allerdings unter Berücksichtigung des verminderten Ertragswerts pro Aktie.

Der Bewertungsgutachter hat in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiszinssatzes und des Verrentungszinssatzes den sich jeweils ergebenden Brutto- und anteiligen Bruttoausgleichsbetrag, den Steuerabzugsbetrag sowie den Nettoausgleichsbetrag je Aktie errechnet, unter der Annahme, dass alle anderen Parameter unverändert bleiben.

Tabelle 1

Verrentungszinssatz (gerundet)	Basiszinssatz	Bruttoausgleichsbetrag und anteiliger Bruttoausgleichsbetrag (X ₁)	Steuerabzugsbetrag (X ₂)	Nettoausgleichsbetrag (X ₃)
5,0%	2,00%	EUR 0,23	EUR 0,04	EUR 0,19
5,1%	2,00%	EUR 0,23	EUR 0,04	EUR 0,19
5,2%	2,00%	EUR 0,24	EUR 0,04	EUR 0,20
5,3%	2,00%	EUR 0,24	EUR 0,04	EUR 0,20
5,4%	2,00%	EUR 0,24	EUR 0,04	EUR 0,20
5,5%	2,00%	EUR 0,25	EUR 0,04	EUR 0,21
5,0%	2,25%	EUR 0,21	EUR 0,03	EUR 0,18
5,1%	2,25%	EUR 0,22	EUR 0,03	EUR 0,19
5,2%	2,25%	EUR 0,23	EUR 0,04	EUR 0,19
5,3%	2,25%	EUR 0,23	EUR 0,04	EUR 0,19
5,4%	2,25%	EUR 0,23	EUR 0,03	EUR 0,20
5,5%	2,25%	EUR 0,24	EUR 0,04	EUR 0,20

- Bei der Abfindung führt eine Erhöhung des risikolosen Basiszinssatzes zu einer Verringerung des bisher berechneten Ertragswerts, weil sich der Kapitalisierungszinssatz erhöht, sofern alle anderen Parameter unverändert bleiben.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiszinssatzes ergeben sich für die Abfindung die folgenden Beträge:

Tabelle 2

Basiszinssatz	Abfindung (Y)
2,00%	EUR 3,75
2,25%	EUR 3,65

Der Bewertungsgutachter, ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, wird zum Stichtag der außerordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2023 eine Stichtagserklärung abgeben und gegebenenfalls die Abfindung und Ausgleichszahlung zum Stichtag der außerordentlichen Hauptversammlung neu berechnen. Entsprechend der Vorgehensweise des IDW zur Ableitung des risikolosen Basiszinssatzes wird dieser auf Viertelprozentpunkte gerundet. Die einem höheren Basiszinssatz

und/oder Verrentungzinssatz entsprechenden Beträge für Ausgleichszahlung und Abfindung sind in den vorstehenden Tabellen dargestellt.

Die in vorstehenden Tabellen dargestellten Beträge für Ausgleichszahlung und Abfindung in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiszinssatzes sind von dem Vertragsprüfer, der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft nachvollzogen worden. Falls es zu Änderungen des Basiszinssatzes kommt, wird der Vertragsprüfer unter anderem die Neuberechnung von Ausgleichszahlung und Abfindung durch den Bewertungsgutachter prüfen. Sollte sich bis zum Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der Basiszinssatz und der Verrentungzinssatz in einer in den vorstehenden Tabellen dargestellten Größenordnung verändert haben und alle übrigen Parameter konstant geblieben sein, könnten die jeweils angegebenen Anpassungen von Abfindung und Ausgleich aus Sicht des Vertragsprüfers angemessen sein (siehe Prüfungsbericht S. 103 und S. 108).

Sollte es zu Änderungen des Basiszinssatzes und/oder des Verrentungzinssatzes kommen und alle anderen Parameter unverändert bleiben, sind die im Vertragsentwurf enthaltenen Beträge für Ausgleichszahlung und Abfindung entsprechend den Angaben in den vorstehenden Tabellen zu aktualisieren, vorausgesetzt, der Vertragsprüfer bestätigt die Angemessenheit der Anpassungen von Abfindung und/oder Ausgleich in seiner Stichtagserklärung. Eine solche Aktualisierung erfolgt in jedem Fall nur, wie in den vorstehenden Tabellen zu Ausgleichszahlung und Abfindung jeweils abgebildet. Danach werden lediglich die in der finalen Fassung des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags genannten Beträge für Ausgleichszahlung und Abfindung durch die in den vorstehenden Tabellen für den jeweils gültigen Basiszinssatz bzw. Verrentungzinssatz abschließend abgebildeten aktualisierten Beträge für Ausgleichszahlung und Abfindung ersetzt. Im Übrigen bleibt der Wortlaut unverändert. In der Hauptversammlung soll dann über die Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit dem entsprechend angepassten § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 beschlossen werden.

Sollte es zu Änderungen von Basiszinssatz und Verrentungzinssatz kommen, die nach vorstehenden Tabellen Anpassungen erfordern, und sollte die Angemessenheit der Anpassungen vom Vertragsprüfer in seiner Stichtagserklärung bestätigt worden sein, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dem Abschluss des oben¹ im Wortlaut wiedergegebenen, beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Studio Babelsberg AG als beherrschten Unternehmen und der Kino BidCo GmbH als herrschendem Unternehmen mit der Maßgabe zuzustimmen, dass § 4 Abs. 2 des oben wiedergegebenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die folgende Fassung erhält, in der die Variablen X_1 (Bruttoausgleichsbetrag und anteiliger Bruttoausgleichsbetrag), X_2 (Steuerabzugsbetrag) und X_3 (Nettoausgleichsbetrag) durch die der jeweiligen Kombination aus Basiszinssatz und Verrentungzinssatz in der vorangegangenen Tabelle 1 zugewiesenen Beträge zu ersetzen sind, und § 5 Abs. 1 des oben wiedergegebenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die folgende Fassung erhält, in der die Variable Y (Abfindung) durch den dem relevanten Basiszinssatz in den vorangehenden Tabelle 2 zugewiesenen Betrag zu ersetzen ist:

§ 4 Abs. 2

„(2) Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der SB AG für jede nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie der SB AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der SB AG von EUR 1,00 je Stückaktie (jeweils eine „SB AG-Aktie“ und zusammen die „SB AG-Aktien“) brutto EUR X_1 („Bruttoausgleichsbetrag“), abzüglich eines Betrages für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden

¹ Der Verweis auf „oben“ bezieht sich hier und im Folgenden auf den in der Einladung zur Hauptversammlung im einzigen Tagesordnungspunkt wiedergegebenen Wortlaut des Vertragstextes.

Steuersatzes. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR X_1 je SB AG-Aktie, 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, d.h. EUR X_2 , zum Abzug, wobei dieser Abzug nur auf den im Bruttoausgleich enthaltenen Teilbetrag vorzunehmen ist, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der SB AG bezieht. Hieraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach kaufmännischer Rundung auf einen vollen Cent-Betrag eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR X_3 je SB AG-Aktie für ein volles Geschäftsjahr der SB AG.“

§ 5 Abs. 1

„(1) Die Kino BidCo verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der SB AG dessen Aktien gegen eine Barabfindung („**Abfindung**“) in Höhe von EUR Y je SB AG-Aktie zu erwerben.“